



## Hinweise zu Pfefferspray und Reizstoffsprüheräten

Momentan wird berichtet, dass immer mehr Menschen - insbesondere Frauen und Jugendliche – sich mit Pfefferspray oder Reizstoffspray „bewaffnen“. Zudem hat es mit Pfefferspray mehrere Vorfälle an Schulen mit erheblichen Auswirkungen gegeben.

Nachstehende Hinweise sollen der Klarheit und Information dienen.

### Pfefferspray

darf ausschließlich zur Abwehr gegen Tiere eingesetzt werden (Tierabwehrspray) und ist als solches speziell gekennzeichnet. Es wird noch nicht vom Waffengesetz erfasst und ist deshalb frei verkäuflich. Ist diese spezielle Kennzeichnung nicht vorhanden, unterliegt es dem Waffengesetz wie ein Reizstoffsprüherät ohne Prüfzeichen und der Erwerb, Besitz sowie das Führen sind strafbar.

Wird es gegen Menschen eingesetzt, begeht man eine Straftat (§ 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung), die mit mehreren Jahren Haft geahndet werden kann. Auch eine Verletzung durch fahrlässigen Umgang ist strafbar, z. B. wenn ein Mensch nicht direkt getroffen wurde, jedoch Sprühnebel einatmet.

### Reizstoffsprüheräte mit Prüfzeichen

sind rechtlich als Waffen eingestuft, weil sie dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Erwerb, Besitz und das Führen sind frei ab 14 Jahren, wenn die Geräte zugelassen, in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und ein Prüfzeichen tragen.

### Reizstoffsprüheräte ohne Prüfzeichen

werden als verbotene Waffen im Sinne des Waffengesetzes angesehen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen sind strafbar.

Werden Reizstoffsprüheräte gegen Menschen eingesetzt, liegt eine Straftat (§ 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung) vor, die mit mehreren Jahren Haft geahndet werden kann. Auch eine Verletzung durch fahrlässigen Umgang ist strafbar, z. B. wenn ein Mensch nicht direkt getroffen wurde, jedoch Sprühnebel einatmet.

### Keine Mitnahme in Schulen

Nach dem Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ des Kultusministeriums vom 01.09.2014 ist es ausdrücklich untersagt, **Pfeffersprays, Tränengas und Reizstoffe** in die **Schulen**, auf das **Schulgelände** oder zu **Schulveranstaltungen** mitzubringen oder mitzuführen. Das Verbot gilt ebenfalls für volljährige Schülerinnen und Schüler (einschließlich Waffenscheininhaber).



## Keine Mitnahme von Reizstoffsprühgeräten zu öffentlichen Versammlungen

Reizstoffsprühgeräte jeder Art, sowie andere Waffen dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen Versammlungen / Demonstrationen nicht mitgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Versammlungsgesetz und § 42 Abs. 1 Waffengesetz).



## Was rät die Polizei?

Grundsätzlich ist Deutschland ein sicheres Land. Wenn Frauen Opfer von Gewalthandlungen werden, geschieht dies zum überwiegenden Teil in ihrem persönlichen Umfeld.

## Wären Pfefferspray oder Reizstoff zur Selbstverteidigung sinnvoll?

- Das Mitführen der Sprays suggeriert ein trügerisches Sicherheitsgefühl.
- Um das Spray im Ernstfall einzusetzen, müsste man es dauernd in der Hand halten.
- Wer den Umgang nicht beherrscht, hat nichts erreicht.
- Beim Einsatz ist die Gefahr groß, sich selbst zu treffen. Der Sprühnebel kann zurückschlagen.
- Der Angreifer kann das Spray an sich reißen und es selbst gegen Sie einsetzen.

## Jede Situation ist anders

Es gibt kein Patentrezept, wie man sich in bedrohlichen Situationen richtig verhalten kann. Jede Begebenheit ist anders und muss individuell beurteilt werden. Folgende Verhaltenstipps dienen daher lediglich als Anhaltspunkte:

- Versuchen Sie, aggressiv und bedrohlich wirkende Situationen von vorneherein zu vermeiden.
- Verlassen Sie die Situation so schnell es geht.
- Machen Sie auf sich aufmerksam.
- Siezen Sie den Angreifer. So zeigen Sie Außenstehenden, dass es sich nicht um eine private Angelegenheit handelt.
- Rufen Sie die Polizei.
- Erstellen Sie Anzeige. Nur so können weitere Angriffe durch den Angreifer verhindert werden.

